

Entschädigungssatzung der Stadt Norden

Zuletzt geändert am 25.04.2018

Erster Abschnitt:

Mitglieder des Rates

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren (Monatspauschale)

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 120,00 € für jeden angefangenen Monat.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten
- | | |
|--|----------|
| a) die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister/in | 180,00 € |
| b) der/die Ratsvorsitzende | 50,00 € |
| c) Beigeordnete und beratende Mitglieder gemäß § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG | 70,00 € |
| d) Fraktionsvorsitzende, | |
| 1. in ihrer Funktion nach Buchstaben a-c) einen Grundbetrag von | 69,00 € |
| 2. als Ratsfrau bzw. Ratsherr einen Grundbetrag von | 138,00 € |
| 3. einen Mitgliedsbeitrag je Fraktionsmitglied von | 3,50 € |

Die Pauschalen der Buchstaben a) bis c) werden nicht nebeneinander gewährt. Gezahlt wird nur die jeweils höchste Entschädigung. Vorsitzende von Gruppen stehen Fraktionsvorsitzenden gleich. Schließen sich Fraktionen und /oder Ratsfrauen und Ratsherren zu einer Gruppe zusammen, wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe d) an die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an bis zu vier Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen in Vorbereitung einer Ratssitzung, an Veranstaltungen in Wahrnehmung des Mandats wie Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, sofern der/die Bürgermeister/in dazu eingeladen oder um Teilnahme gebeten hat.
- (2) Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt quartalsweise zum 15. des Folgemonats (15.01.; 15.04.; 15.07.; 15.10.;).

§ 3

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der in Wahrnehmung des Mandats entstehende nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Verdienstaufschallersatz beträgt maximal je Stunde 18,00 € und je Tag 144,00 €.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufschallersatz ist, daß die Tätigkeiten zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d. h. während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern bzw. während der Geschäftszeit von Selbständigen.

- (3) Verdienstausfallersatz wird auch gezahlt für den unmittelbar mit der Aufnahme der Mandatstätigkeit verbundenen Zeitaufwand, z. B. die Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (4) Für Ratsherren und Ratsfrauen, die Arbeitnehmer/innen sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (5) Ratsfrauen oder Ratsherren, die keinen Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber nachweislich im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschalierte Nachteilsersatzung je angefangene Stunde in Höhe von 9,00 €, jedoch je Tag nicht mehr als 72,00 €.

§ 4 Fahrkostenersatz

Für die notwendigen Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden auf Antrag die nachgewiesenen Fahrkosten erstattet bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den für Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Durch die Zahlung der Reisekostenvergütung sind alle mit der Dienstreise verbundenen Auslagen abgegolten. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Zweiter Abschnitt:

Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören

§ 6 Aufwandsentschädigung

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,50 €. Damit sind auch die Fahrkosten abgegolten.
- (2) Die Vorschriften über den Verdienstausfallersatz und die Reisekostenvergütung gemäß §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt:

Ehrenbeamte

§ 7

Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten zur Deckung ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine monatliche Entschädigung. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einer Pauschale je Einwohner und Jahr jeweils nach dem Stande vom 30. Juni des Vorjahres.
Der monatliche Grundbetrag beträgt 75,00 € zuzüglich einer Pauschale je Einwohner von 0,65 €.
- (2) Der Stadtbrandmeister, der stellvertretende Stadtbrandmeister, der Behindertenbeauftragte und der stellvertretende Behindertenbeauftragter erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung inklusive pauschaler Abgeltung der Fahr- und Reisekosten. Die Pauschale beträgt für den Stadtbrandmeister 128,00 €, für den stellvertretenden Stadtbrandmeister 100,00 €, für den Behindertenbeauftragten 62,00 € und für den stellvertretenden Behindertenbeauftragten 31,00 €.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 bestehen keine Ansprüche auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

Vierter Abschnitt:

Zahlungsgrundsätze

§ 8

- (1) Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 7 werden für die Dauer der Amtszeiten der Amtsinhaber gezahlt. Sie sind Kalendermonatsbeträge und monatlich im voraus fällig.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung nach Abs. 1 ruht mit Beginn des 3. Kalendermonats, wenn der Amtsinhaber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Ist der/die Bürgermeister/in zu vertreten, erhöhen sich von dem o. a. Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigungen der stellvertretenden Bürgermeister um die Hälfte. Diese Regelung gilt entsprechend für den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Im übrigen bleiben im Vertretungsfall die Entschädigungen unverändert.

Fünfter Abschnitt:

Inkrafttreten

§ 9

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.